

VP-Nummer: \_\_\_\_\_

**Vertrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb einer Elektrowärmepumpenanlage zur Raumheizung durch die Stadtwerke Schkeuditz GmbH**

Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz (nachfolgend SWS genannt)

**1. Anlass für Vertragsschluss**

Lieferantenwechsel                      Tarifwechsel                      Umzug

**2. Vertragspartner (Lieferanschrift) (Ⓞ Pflichtangaben)**

Herr                      Frau                      Familie                      Unternehmen

Name, Vorname, Firma Ⓞ

Telefonnummer Ⓞ

Registergericht Ⓞ

Registernummer Ⓞ

Geburtsdatum Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ

Postleitzahl Ⓞ

Ort/Ortsteil Ⓞ

**3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von Lieferanschrift)**

Herr                      Frau                      Familie                      Unternehmen

Name, Vorname, Firma Ⓞ

Straße, Hausnummer Ⓞ

Postleitzahl Ⓞ

Ort/Ortsteil Ⓞ

**4. Tarife, Laufzeiten und Preise**

(1) SWS liefert und der Kunde bezieht zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen elektrische Energie an der in diesem Vertrag benannten Lieferstelle.

(2) Voraussetzung für die Abrechnung der Preise ist neben dem Abschluss eines Liefervertrages für Wärmepumpen, dass der Kunde an der Abnahmestelle auch den Strom für seinen weiteren Bedarf an elektrischer Energie von der SWS bezieht. Besteht ein solcher Liefervertrag nicht, erfolgt die Abrechnung der Stromlieferung für die Wärmepumpe nach den Preisen der Grundversorgung.

(3) Die angegebenen Preise und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen in folgendes Netzgebiet: **Städtischen Werke Borna Netz GmbH**. Eine Lieferung in ein anderes Netzgebiet erfolgt nach diesem Vertrag nicht.

(4) Der Kunde wählt folgenden Tarif in Niederspannung:



Preisgarantie bis 31.12.2016	Netto	Brutto
Arbeitspreis pro kWh:	19,21 Cent	22,86 Cent
Grundpreis pro Monat:	3,36 €	4,00 €

Erstvertragslaufzeit	12 Monate
Vertragsverlängerung	jeweils 12 Monate
Kündigungsfrist	2 Monate zum Monatsende

Der jeweils gewählte Tarif setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis und einem Verbrauchspreis der entnommenen elektrischen Arbeit in kWh (Arbeitspreis) zusammen. Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen und Abgaben mit Stand zum 01.01.2017 enthalten.

(5) Die von SWS gewährte Preisgarantie bezieht sich auf alle festen Preisbestandteile des gewählten Tarifs. Preisanpassungen im Zeitraum der von SWS gewährten Preisgarantie erfolgen seitens der SWS nur bei einer Änderung der nachfolgend aufgeführten variablen Preisbestandteile, nicht bei einer Änderung von festen Preisbestandteilen.

Der Nettoarbeitspreis für Stromlieferungen nach dem unter Absatz 3 gewählten Tarif beinhaltet folgende variable Preisbestandteile mit Stand zum 01.01.2017:

- Die Entgelte des Netzbetreibers bestehend aus den Netznutzungsentgelten, sowie dem Entgelt für den Messstellenbetrieb (soweit diese durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden). Maßgeblich ist dabei die Höhe und die Art und Weise (Arbeitspreis bzw. Grundpreis) der Entgelte wie diese durch den Netzbetreiber veröffentlicht sind.
- Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in ihrer jeweils geltenden Fassung und in Abhängigkeit des zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber in zulässiger Höhe vereinbarten Abgabensatzes. D.h. in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Für Strom im

Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh und für Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh.

- KWKG-Umlage gemäß dem KWKG-Gesetz vom 19.03.2002 in Höhe von 0,438 ct/kWh
- die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV vom 26.07.2011 in Höhe von 0,388 ct/kWh
- die EEG-Umlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 in Höhe von 6,880 ct/kWh
- die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG in Höhe von -0,028 ct/kWh
- die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV in Höhe von 0,006 ct/kWh
- die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz vom 24.03.1999 in Höhe von 2,05 ct/kWh

(6) Die Preise gelten nur für die Lieferung an Eintarifzähler ohne Wandler und ohne Tarifschaltung. SWS behält sich das Recht vor, Mehrkosten für sonstige Zähler (Zweitartfzähler, elektronischer Haushaltszähler etc.), die ihr durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, separat zu berechnen.

(7) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund eines Verschuldens der SWS stehen dem Kunden die vertraglich geregelten und gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen zu.

## 5. Angaben zur Stromversorgung / Lieferstelle

**Bisheriger Lieferant**① **Zählernummer**① **Jahresverbrauch in kWh**①

(1) Gewünschter Lieferbeginn (bitte ankreuzen)

Der Kunde wünscht die Aufnahme der Stromlieferung durch SWS

zum nächstmöglichen Termin (frühestens in 14 Tagen)

zu einem konkreten Termin (z.B. auf Grund von Vertragslaufzeiten oder Umzug): (Datum)

der Stromliefervertrag wurde bereits gekündigt zum (Datum)

(2) Die Durchführung des Lieferantenwechsels ist an gesetzlich und behördlich vorgegebene Abläufe und Fristen gebunden. Dadurch kann es zu einer Verschiebung des gewünschten Lieferbeginns kommen.

(3) Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung durch SWS. Der dort angegebene Lieferbeginn entspricht dem Vertragsbeginn. Die Verpflichtung zur Stromlieferung der SWS besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterzeichneten Vertrages bei SWS möglich sein, ist der Kunde oder SWS berechtigt, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

## 6. Bankverbindung und Einzugsermächtigung

(1) Rechnung per E-Mail:

**E-Mail-Adresse**①

Rechnung per Post

(2) Der Kunde wählt folgende Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

SEPA-Lastschriftmandat ( einmalige Zahlung/ wiederkehrende Zahlung)

Zahlung per Überweisung

Wird keine Lastschriftermächtigung erteilt, erhöht sich der Grundpreis um 1,50 € pro Monat.

(3) Soweit der Kunde gemäß Absatz 1 die Lastschriftermächtigung gewählt hat, gilt folgendes SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schkeuditz GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubigeridentifikationsnummer: DE75G510000003469

Mandatsreferenz: wird Ihnen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag über die Stromlieferung mit

Kontoinhaber① Bank①

DE BIC①  
IBAN①

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

**HIER UNTERSCHREIBEN**

## 7. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Fax: 034 204 – 735 19, e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:  
Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz,  
Fax: 034 204 – 735 19,  
e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der Stromlieferung

Bestellt am \_\_\_\_\_ (\*) / erhalten am (\*) \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift der Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen

## 8. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) informieren.

## 9. Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kaufmännischen Abwicklung erforderlich ist.

(2) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine Vertragsdaten von SWS zur Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von ihm genutzten und möglicherweise neu infrage kommenden Energielieferungen und Energiedienstleistungen verwendet werden. Die Vertragsdaten sind die zur gegenseitigen Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die vom Kunden freiwillig abgegebenen Daten. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrages für oben genannte Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten durch SWS jederzeit gegenüber SWS (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04435 Schkeuditz, Telefon 034204/735-0, Fax: 034204/735-19, email: post@stadtwerke-schkeuditz.de) zu widersprechen.

## 10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt SWS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

**11. Auftragserteilung**

Hiermit beauftragt der Kunde SWS mit der Lieferung elektrischer Energie nach diesem Sondervertrag. Der Kunde hat die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch SWS zustande. Der Kunde erhält eine Zweitschrift (Kopie) vom Vertrag zu seiner persönlichen Verwendung.

**12. Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Stromlieferung in Niederspannung (nachfolgend: AGB), keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nieder-spannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGKV in ihrer jeweiligen Fassung in der genannten Reihenfolge entsprechend.

(2) Diesem Vertrag sind die AGB, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGKV beigefügt.

(3) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise, Lieferbedingungen und Wartungsentgelte, dieses Vertragsformular sowie die AGB, StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV erhalten Sie auch im Kundenbüro der SWS oder auf der Internetseite der SWS unter [www.stadtwerke-schkeuditz.de](http://www.stadtwerke-schkeuditz.de).

**HIER UNTERSCHREIBEN**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<b>Auftragsbestätigung (durch SWS auszufüllen)</b>			
Lieferbeginn ist der:	_____	Antworten:	_____
Zählerstand zum Lieferbeginn:	_____		
GP/VK:	_____	Daten geprüft/erfasst:	_____
LW erfasst:	_____	BGS erstellt:	_____
	Datum/Kürzel		
Sonstige Bemerkungen:			
_____			
_____			
_____			
_____			

VP-Nummer: \_\_\_\_\_

**Vertrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Betrieb einer Elektrowärmepumpenanlage zur Raumheizung durch die Stadtwerke Schkeuditz GmbH**

Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz (nachfolgend SWS genannt)

**1. Anlass für Vertragsschluss**

Lieferantenwechsel                      Tarifwechsel                      Umzug

**2. Vertragspartner (Lieferanschrift)**

(Ⓛ Pflichtangaben)

Herr                      Frau                      Familie                      Unternehmen

**Name, Vorname, Firma**Ⓛ**Telefonnummer**Ⓛ**Registergericht** Ⓛ**Registernummer**Ⓛ**Geburtsdatum**Ⓛ**Straße, Hausnummer**Ⓛ**Postleitzahl**Ⓛ**Ort/Ortsteil**Ⓛ**3. Rechnungsanschrift** (falls abweichend von Lieferanschrift)

Herr                      Frau                      Familie                      Unternehmen

**Name, Vorname, Firma**Ⓛ**Straße, Hausnummer**Ⓛ**Postleitzahl**Ⓛ**Ort/Ortsteil**Ⓛ**4. Tarife, Laufzeiten und Preise**

(1) SWS liefert und der Kunde bezieht zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen elektrische Energie an der in diesem Vertrag benannten Lieferstelle.

(2) Voraussetzung für die Abrechnung der Preise ist neben dem Abschluss eines Liefervertrages für Wärmepumpen, dass der Kunde an der Abnahmestelle auch den Strom für seinen weiteren Bedarf an elektrischer Energie von der SWS bezieht. Besteht ein solcher Liefervertrag nicht, erfolgt die Abrechnung der Stromlieferung für die Wärmepumpe nach den Preisen der Grundversorgung.

(3) Die angegebenen Preise und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen in folgendes Netzgebiet: **Städtischen Werke Borna Netz GmbH**. Eine Lieferung in ein anderes Netzgebiet erfolgt nach diesem Vertrag nicht.

(4) Der Kunde wählt folgenden Tarif in Niederspannung:



Preisgarantie bis 31.12.2016	Netto	Brutto
<b>Arbeitspreis pro kWh:</b>	19,21 Cent	<b>22,86 Cent</b>
<b>Grundpreis pro Monat:</b>	3,36 €	<b>4,00 €</b>

<b>Erstvertragslaufzeit</b>	<b>12 Monate</b>
<b>Vertragsverlängerung</b>	<b>jeweils 12 Monate</b>
<b>Kündigungsfrist</b>	<b>2 Monate zum Monatsende</b>

Der jeweils gewählte Tarif setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis und einem Verbrauchspreis der entnommenen elektrischen Arbeit in kWh (Arbeitspreis) zusammen. Die angegebenen Bruttopreise sind Endpreise, die alle Steuern, Umlagen und Abgaben mit Stand zum 01.01.2017 enthalten.

(4) Die von SWS gewährte Preisgarantie bezieht sich auf alle festen Preisbestandteile des gewählten Tarifs. Preisanpassungen im Zeitraum der von SWS gewährten Preisgarantie erfolgen seitens der SWS nur bei einer Änderung der nachfolgend aufgeführten variablen Preisbestandteile, nicht bei einer Änderung von festen Preisbestandteilen.

Der Nettoarbeitspreis für Stromlieferungen nach dem unter Absatz 3 gewählten Tarif beinhaltet folgende variable Preisbestandteile mit Stand zum 01.01.2017:

- Die Entgelte des Netzbetreibers bestehend aus den Netznutzungsentgelten, sowie dem Entgelt für den Messstellenbetrieb (soweit diese durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden). Maßgeblich ist dabei die Höhe und die Art und Weise (Arbeitspreis bzw. Grundpreis) der Entgelte wie diese durch den Netzbetreiber veröffentlicht sind.
- Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 in ihrer jeweils geltenden Fassung und in Abhängigkeit des zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber in zulässiger Höhe vereinbarten Abgabensatzes. D.h. in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Für Strom im

Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh und für Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh.

- KWKG-Umlage gemäß dem KWKG-Gesetz vom 19.03.2002 in Höhe von 0,438 ct/kWh
- die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV vom 26.07.2011 in Höhe von 0,388 ct/kWh
- die EEG-Umlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21.07.2004 in Höhe von 6,880 ct/kWh
- die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG in Höhe von -0,028 ct/kWh
- die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV in Höhe von 0,006 ct/kWh
- die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz vom 24.03.1999 in Höhe von 2,05 ct/kWh

(5) Die Preise gelten nur für die Lieferung an Eintarifzähler ohne Wandler und ohne Tarifschaltung. SWS behält sich das Recht vor, Mehrkosten für sonstige Zähler (Zweitartfzähler, elektronischer Haushaltszähler etc.), die ihr durch den Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, separat zu berechnen.

(6) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen aufgrund eines Verschuldens der SWS stehen dem Kunden die vertraglich geregelten und gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen zu.

## 5. Angaben zur Stromversorgung / Lieferstelle

**Bisheriger Lieferant**Ⓣ **Zählernummer**Ⓣ **Jahresverbrauch in kWh**Ⓣ

(2) Gewünschter Lieferbeginn (bitte ankreuzen)

Der Kunde wünscht die Aufnahme der Stromlieferung durch SWS

zum nächstmöglichen Termin (frühestens in 14 Tagen)

zu einem konkreten Termin (z.B. auf Grund von Vertragslaufzeiten oder Umzug): (Datum)

der Stromliefervertrag wurde bereits gekündigt zum (Datum)

(2) Die Durchführung des Lieferantenwechsels ist an gesetzlich und behördlich vorgegebene Abläufe und Fristen gebunden. Dadurch kann es zu einer Verschiebung des gewünschten Lieferbeginns kommen.

(3) Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung durch SWS. Der dort angegebene Lieferbeginn entspricht dem Vertragsbeginn. Die Verpflichtung zur Stromlieferung der SWS besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Stromliefervertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dies nicht binnen 6 Monaten ab Zugang des unterzeichneten Vertrages bei SWS möglich sein, ist der Kunde oder SWS berechtigt, diesen Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

## 6. Bankverbindung und Einzugsermächtigung

(1) Rechnung per E-Mail:

**E-Mail-Adresse**Ⓣ

Rechnung per Post

(2) Der Kunde wählt folgende Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

SEPA-Lastschriftmandat (  einmalige Zahlung/  wiederkehrende Zahlung)

Zahlung per Überweisung

Wird keine Lastschriftermächtigung erteilt, erhöht sich der Grundpreis um 1,50 € pro Monat.

(3) Soweit der Kunde gemäß Absatz 1 die Lastschriftermächtigung gewählt hat, gilt folgendes SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schkeuditz GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubigeridentifikationsnummer: DE75G510000003469

Mandatsreferenz: wird Ihnen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag über die Stromlieferung mit

KontoinhaberⓉ

BankⓉ

DE  
IBANⓉ

BICⓉ

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

**HIER UNTERSCHREIBEN**

## 7. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz, Fax: 034 204 – 735 19, e-mail: [post@stadtwerke-schkeuditz.de](mailto:post@stadtwerke-schkeuditz.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Muster - Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:  
Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz,  
Fax: 034 204 – 735 19,  
e-mail: [post@stadtwerke-schkeuditz.de](mailto:post@stadtwerke-schkeuditz.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der Stromlieferung

Bestellt am \_\_\_\_\_ (\*) / erhalten am (\*) \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift der Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen

## 8. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) informieren.

## 9. Datenschutz

(1) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kaufmännischen Abwicklung erforderlich ist.

(2) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine Vertragsdaten von SWS zur Kundenberatung, Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der von ihm genutzten und möglicherweise neu infrage kommenden Energielieferungen und Energiedienstleistungen verwendet werden. Die Vertragsdaten sind die zur gegenseitigen Vertragserfüllung (Vertragsabschluss, -änderung, -beendigung sowie Abrechnung von Entgelten) erforderlichen sowie die vom Kunden freiwillig abgegebenen Daten. Die Vertragsdaten dürfen auch nach Ende dieses Vertrages für oben genannte Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten durch SWS jederzeit gegenüber SWS (Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04435 Schkeuditz, Telefon 034204/735-0, Fax: 034204/735-19, email: [post@stadtwerke-schkeuditz.de](mailto:post@stadtwerke-schkeuditz.de)) zu widersprechen.

## 10. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt SWS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.



## 11. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde SWS mit der Lieferung elektrischer Energie nach diesem Sondervertrag. Der Kunde hat die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch SWS zustande. Der Kunde erhält eine Zweitschrift (Kopie) vom Vertrag zu seiner persönlichen Verwendung.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur Stromlieferung in Niederspannung (nachfolgend: AGB), keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Nieder-spannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGKV in ihrer jeweiligen Fassung in der genannten Reihenfolge entsprechend.

(2) Diesem Vertrag sind die AGB, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGKV beigefügt.

(3) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise, Lieferbedingungen und Wartungsentgelte, dieses Vertragsformular sowie die AGB, StromGKV und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV erhalten Sie auch im Kundenbüro der SWS oder auf der Internetseite der SWS unter [www.stadtwerke-schkeuditz.de](http://www.stadtwerke-schkeuditz.de).

**HIER UNTERSCHREIBEN**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.01.2017)

### I. Vertragsschluss

Der Stromliefervertrag kommt durch Antrag des Kunden und Bestätigung des Lieferanten über den Vertrags- und Lieferbeginn in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt von Vertrags- und Lieferbeginn in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages und ein bestehender Netzanschluss an das NZB des örtlichen Netzbetreibers erfüllt sind. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.

### II. Lieferung

1. Der Lieferant stellt die elektrische Energie in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Spannung und Frequenz zur Verfügung. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden (z.B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.  
2. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 27 oder § 24 Abs.1, 2 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.  
3. Eine Belieferung von Dritten mit elektrischer Energie aus diesem Stromlieferungsvertrag ist nicht zulässig.

### III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

#### 1. Abrechnung und Bezahlung

1.1 Die Abrechnung der bezogenen elektrischen Energie wird aufgrund der Daten der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers vorgenommen. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.  
1.2 Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Soweit der Kunde dies wünscht, wird der Lieferant eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vornehmen. Der Lieferant kann ein- oder zweimonatlich Abschläge in Rechnung stellen. Im Falle der Vertragsbeendigung erfolgt eine Abrechnung zum Monatsende für den Zeitraum seit der letzten Rechnungslegung. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

1.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Kunde Abrechnungen nach Ziffer 1.2 spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung im Falle der Vertragsbeendigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. Kommt der Kunde einer bestehenden Meldepflicht nach diesem Vertragsverhältnis schuldhaft zu spät nach, zählen diese Zeiten bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 nicht mit.  
1.4 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem auf der Rechnung durch den Lieferanten benannten Fälligkeitstermin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnet werden (§§ 288, 247 BGB). Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2. Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie und Preisänderungen  
2.1 Für Lieferungen elektrischer Energie durch den Lieferanten sind die Entgelte nach den gültigen Preisen zum Lieferbeginn gemäß dem abgeschlossenen Stromliefervertrag maßgeblich. Diese sind auch im Internet unter [www.stadtwerke-schkeuditz.de](http://www.stadtwerke-schkeuditz.de) veröffentlicht.  
2.2 Die Entgelte beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, die Kosten für Abrechnung, die Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte und die vom Netzbetreiber erhobenen Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten so wie die Konzessionsabgabe. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind nur enthalten, soweit der örtliche Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt oder der Messstellenbetreiber die Kosten auf den Lieferant umlegt.  
Die Entgelte verstehen sich einschließlich dem Regelsteuersatz gemäß Stromsteuergesetz sowie zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.  
2.3 Anpassungen erfolgen stets nach Ziffer III.2.5., es sei denn, die Preisänderung beruht auf einer Änderung von Preisbestandteilen gemäß Ziffer III.2.4.. Vertraglich können Preisänderungen nach Ziffer III.2.5. für die Laufzeit des Vertrages ausgeschlossen sein.  
2.4 Nach Vertragsschluss eintretende bzw. wirksam werdende Änderungen durch oder aufgrund Gesetzes wie Abgaben, Gebühren, Beiträge und Steuern sowie hoheitlich veranlasste Umlagen nach KWKG, EEG, § 17f EnWG, § 19 StromNEV, § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie Netzentgelte des Netzbetreibers, welche die Kosten für Erzeugung, Lieferung, Fortleitung oder Entnahme der elektrischen Energie beeinflussen, sind in den Entgelten nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer. Im Falle einer Erhöhung dieser variablen Preisbestandteile ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt. Im Falle ihres Wegfalles oder einer Senkung ist er zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Die Anpassungen gemäß Satz 3 und 4 erfolgen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens, bei Verträgen mit Preisgarantie auch innerhalb der Preisgarantiefrist. Die Anpassung erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrages. Ein bestehendes ordentliches Kündigungsrecht gemäß Ziffer IV.1. bleibt unberührt. Der Lieferant wird den Kunden über die angepassten Preise unverzüglich, spätestens mit der nächsten Rechnung, informieren.

2.5 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind.

Bei einer Erhöhung von solchen Kostenbestandteilen, ist der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Im Falle eines Wegfalles oder der Senkung von solchen Kostenbestandteilen ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dazu die Kosten mindestens einmal jährlich prüfen und bei Änderungen unverzüglich anpassen.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung erfolgen muss. Der Lieferant wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt die beabsichtigte Preisänderung dem Kunden brieflich mitteilen und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dem Kunden steht bei einer solchen Preisänderung das Recht zu, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen.

### IV. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages, vorzeitige Beendigung der Lieferung, Umzug, außerordentliche Kündigung

#### 1. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

#### 2. Umzug

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende des Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

#### 3. Einstellung der Lieferung

3.1 Der Lieferant kann die Versorgung fristlos durch den Netzbetreiber einstellen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.

3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)) unterbrechen zu lassen.

3.3 Der Lieferant hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Lieferant kann die pauschalen Kosten in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGVV festsetzen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

#### 4. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 3.1 und 3.2 wiederholt vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Kunden insbesondere vor, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

### V. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von einer Leistungspflicht befreit. Solche Ansprüche sind gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.  
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).  
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertrags-partner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungs-gehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.  
4. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

### VI. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.  
2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

### VII. Bonitätsauskünfte

Sofern der Lieferant in Vorleistung geht, können zur Wahrung der berechtigten Interessen Bonitätsauskünfte auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH eingeholt und verwendet werden. Hierzu werden die zu einer Bonitätsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden an diese Unternehmen übermittelt (beispielsweise Adressdaten). Die erhaltenen Daten über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte), die auf Basis wissenschaftlich anerkannter Verfahren berechnet werden. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinreichend berücksichtigt.  
Der Kunde kann bei der Auskunft eine Selbstauskunft über seine dort gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH, Dohnaystr. 28, 04103 Leipzig. Weitere Informationen über das Verfahren enthält eine Broschüre, die von der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH herausgegeben wird.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Stromlieferung in Niederspannung (gültig ab 01.01.2017)

### VIII. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Anforderung einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständiger Form zu informieren. Hierbei sind mindestens die Höhe, der Beginn und die Gründe für die angeforderte Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für die Beendigung anzugeben.

Die Vorauszahlung orientiert sich an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden oder dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums des betroffenen Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ausfallen wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden durch den Lieferanten Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung ebenfalls in Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen. Vor Beginn der Lieferung wird eine Vorauszahlung nicht fällig.

Anstatt einer Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### IX. Sicherheiten

Ist der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung gemäß Ziffer VIII. nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung gesondert hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### X. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur StromGKV in ihrer jeweiligen Fassung in der genannten Reihenfolge entsprechend.

2. Treten an Stelle der in diesem Vertrag zu Grunde gelegten Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes sowie der Regelungen des Lieferanten neue oder veränderte Regelungen, so gelten diese mit Inkrafttreten als vereinbart. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen. Ziffer IV.4. Satz 3 gilt zugunsten des Kunden entsprechend.

3. Sofern der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verweise auf Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes, Regelungen des Lieferanten, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter [www.stadtwerke-schkeuditz.de](http://www.stadtwerke-schkeuditz.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

4. Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind, bedürfen der Textform.

5. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunde mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen übermittelt, ihn dabei bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist und der Kunde der Einbeziehung der neuen Fassung in das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten widerspricht.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

### XI. Verbraucherservice der SWS, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren

(1) Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde sich an den Verbraucherservice des Lieferanten per Post, per e-mail oder telefonisch wenden. Der Lieferant wird die Frage oder Beschwerde spätestens binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch beantworten. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten des Lieferanten:

Stadtwerke Schkeuditz GmbH  
Edisonstraße 36  
04435 Schkeuditz

Telefon: Mo, Mi, Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr unter 034 204 – 735 25.  
e-mail: [post@stadtwerke-schkeuditz.de](mailto:post@stadtwerke-schkeuditz.de)

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Stromlieferkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen  
Verbraucherservice Postfach 8001  
53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr unter 030 – 224 80 500 oder 0180 5 101 000 -  
Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),  
Telefax: 030 – 224 803 23, e-mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Energiebelieferung durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Lieferanten nach Absatz 1 angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar: Schlichtungs-stelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 - 69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) e-mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391)

In Verbindung mit der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur StromGVV“.

## I. Anwendungsbereich

Die StromGVV und diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV finden auf alle von der SWS im Rahmen der Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederspannung mit elektrischer Energie versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteile der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und SWS abgeschlossenen Versorgungsverträge.

## II. Verwendung der Energie, Eigenerzeugung (§ 4 StromGVV)

- Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWS zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWS Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung eines Versorgungsverhältnisses mit SWS berechtigt, seinen Bedarf an Elektrizität mit Eigenanlagen zu decken. Hiervon ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien oder solche Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate).

## III. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGVV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgütern unverzüglich bei SWS anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten/der Anlage enthalten:

- Bezeichnung
- Baujahr
- Anschlusswert
- Datum der Inbetriebnahme.

## IV. Vertragsstrafe (§ 10 StromGVV)

- Soweit der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er SWS zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgüter verpflichtet.
- Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von € 100,00. Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

## V. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 12 und § 13 StromGVV)

- Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich. Ein Abrechnungsjahr umfasst 365 Tage. SWS ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Dies gilt insbesondere bei einem Lieferantenwechsel.
- Der Kunde leistet auf die jährliche Abrechnung 12 Abschlagsbeträge. Die Abschläge werden jeweils am 28. des laufenden Monats fällig. In besonderen Fällen können die Fälligkeit und die Zahl der jährlichen Abschlagsbeträge gesondert geregelt werden.  
Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach dem gültigen Preis und:  
- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Verbrauch des Vorjahres  
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

## VI. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

- Der Kunde ist berechtigt, die fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise per  
- Lastschriftverfahren,  
- per Überweisung oder  
- bar im Servicecenter  
zu leisten.
- Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde SWS eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Für durch Rücklastschriften entstehende Aufwendungen, kann SWS die von den Geldinstituten erhobenen Beträge sowie eine Bearbeitungsgebühr pauschal oder konkret berechnen.
- Kunden, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen wollen, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der SWS benannte Konto unter Angabe der Kundennummer/ Vertragskontonummer und der Belegnummer ein. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag zum Fälligkeitstermin dem von SWS benannten Konto gutgeschrieben worden ist.

## VII. Kosten infolge Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und § 19 StromGVV)

- Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilernetzbetreibers, der für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses zuständig ist und sind vom Kunden zu ersetzen.
- SWS berechnet im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung nachfolgende Entgelte bzw. Pauschalen:

	netto	brutto
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an Privatkunden	3,50 €*	
Mahnung (schriftliche Zahlungsaufforderung) an gewerbliche Kunden	40,00 €*	
Sperrmitteilung	10,00 €*	
Inkassogang	45,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnetznutzung	65,00 €*	
Versorgungsunterbrechung bzw. Sperrung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung, die Arbeiten an der Anschlussanlage der SWS außerhalb der Kundenanlage erforderlich machen	nach Aufwand*	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage während der Arbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr)	40,00 €	(47,60€)
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand	
Sperrung/ Entsperrung ohne Erfolg	35,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Bankrücklastschriften sowie Rückbuchung von Gutschriften aufgrund falscher Kundendaten	10,00 €*	
Bereitstellung zusätzlicher Rechnungen aus Gründen, die nicht von SWS verursacht wurden (Rechnungskopie, Zwischenrechnung, Rechnungskorrektur o.ä.) zzgl. Portokosten	10,00 €	(11,90 €)
Adressfeststellung	10,00 €*	
Bearbeitungsgebühr von Ratenzahlungsvereinbarungen und Stundung	15,00 €	(17,85 €)
Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung, Stundung und Verzug gemäß den gesetzlichen Regelungen (§§ 288, 247 BGB)		

Bei Sperrungen außerhalb des Schkeuditzer Netzgebietes werden die Kosten des jeweiligen Netzanbieters sowie einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 € netto (23,80 € brutto) fällig.

- Im Falle einer pauschalen Berechnung der in Abs.1 und 2 genannten Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## VIII. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV insbesondere in Ziffer VII. Nr.2 benannten Bruttobeträge berücksichtigen die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent auf den Nettobetrag. Wird die gesetzliche Umsatzsteuer geändert, verändert sich der Rechnungsbetrag nach dem Stichtag des Inkrafttretens eines anderen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Die in Ziffer VII. Nr.2 mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Versorgungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft. Sie ersetzen für die Belieferung mit Elektrizität die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und zur Gasgrundversorgungsverordnung der SWS vom 09.01.2012.